



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Ultramontanismus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Ultramontanismus.

La justice poursuivie par l'église. Appel du jugement rendu par le tribunal de police correctionnelle de la Seine, le 2. Juin 1858, contre P. J. Proudhon. Bruxelles, librairie de l'office de publicité. —

L'église et les libertés belges, par Louis Hymans, Professeur au mysée royal de l'industrie. 2. Edition. Leipzig, Schnee. —

Eine Stimme des Auslandes über religiöse Freiheit. Urtheil des französischen Rechtsgelehrten und Historikers Eduard Laboulaye über Bunsens „Zeichen der Zeit“ und deren Bekämpfer Stahl. Deutsch von L. A. Warnkönig. Leipzig, Brockhaus. —

Le Rationalisme, par Ausonio Franchi, directeur de La Ragione; avec une introduction par D. Bangel, professeur à l'Université libre de Bruxelles. Leipzig, Schnée. —

In neuester Zeit häufen sich die Symptome, daß der Ultramontanismus keinen seiner alten Ansprüche aufzugeben gedenkt, daß er vielmehr jeden Augenblick geneigt ist, sich Uebergriffe in das Gebiet des Staats- und Gemeindelebens zu erlauben, auf eine sehr bedenkliche Weise. Da nun auch innerhalb der protestantischen Kirche eine Partei vorhanden ist, die im Haß gegen die Aufklärung auch dann die Ansprüche Roms unterstützt, wenn sie der Sittenlehre der Reformation auf das härteste widersprechen, so müssen wir mit ernster Theilnahme diejenigen Versuche verfolgen, die innerhalb der katholischen Kirche gegen das Uebermaß der geistlichen Ansprüche gerichtet sind. Es darf uns auch nicht irren, wenn diese Versuche zunächst die richtige Form verfehlen, und wir müssen schon zufrieden sein, wenn auch in unklaren Ansprüchen ein richtiger Instinct sich geltend macht.

Diejenigen katholischen Staaten, die im gegenwärtigen Augenblick am meisten dazu berufen scheinen, innerhalb der katholischen Bildung die Sache der Freiheit zu vertreten, sind Frankreich, Belgien und Sardinien. In Frank-

reich hat zwar der Staat mit der Kirche ein enges Bündniß geschlossen, aber es bleibt doch immer das Vaterland der gallicanischen Versuche gegen die Oberherrschaft des Papstes, es bleibt das Vaterland der Aufklärung. In Belgien hat sich der Liberalismus dem Ultramontanismus gegenüber zu einer geschlossenen Partei abgerundet, die den Gegner auf parlamentarischem Boden bekämpft. Sardinien endlich hat seine Stütze gegen Oestreich und gegen die klerikale Partei hauptsächlich im politischen und religiösen Liberalismus zu suchen. In allen diesen Ländern fehlt es nicht an talentvollen Schriftstellern, die gute Sache durch Logik und Beredtsamkeit zu vertreten. Es gereicht uns aber zur besondern Genugthuung, daß sie ihre Waffen hauptsächlich der deutschen Philosophie entlehnen. In den Schriften, die wir heute zu besprechen haben, erkennen wir fast auf jeder Seite Kant und Schleiermacher, Hegel und Feuerbach heraus.

Daß Proudhon, der niemals im Stande ist, einem Witz oder einer rhetorischen Phrase Widerstand zu leisten, bei dem die Dialektik fast jedesmal in Dithyramben übergeht, und der das unglückliche Talent besitzt, für seine Invectiven die beschimpfendste Form zu finden, in allen seinen Schriften durch einzelne Wendungen der öffentlichen Meinung wie dem Gesetz den gerechtesten Anstoß gibt, ist allgemein bekannt, und wir wundern uns nicht, daß auch das gegenwärtige Buch von einem pariser Gerichtshof verurtheilt ist. Aber die Extravaganz liegt bei ihm fast immer nur in den Beweisgründen; das, was er verlangt, ist gar nicht so übertrieben, als man nach dem ersten Anschein vermuthen sollte. Wir lassen uns diesmal auf die Schale gar nicht ein, wir halten uns an den Kern seiner Ideen.

Die Verfassung, mit welcher der Kaiser Frankreich beglückt hat, verspricht in der Einleitung die Principien von 1789 durchzuführen. Auf diese Einleitung stützt Proudhon seine Ansprüche. Er weist nach, und er wird darin im Ganzen nur wenig Widerspruch finden, daß die sittliche Weltanschauung von 1789 der Dogmatik und den Institutionen der Kirche in vielen Punkten auf das entschiedenste widerspricht, und er richtet demnach an den Senat, dem die Verfassung wenigstens theilweise die Initiative in den organischen Einrichtungen überträgt, die Bittschrift, den Widerspruch zwischen diesen beiden Weltanschauungen durch Reform des Concordats aufzuheben. Daß seine Bittschrift an diesem Ort Anklang finden würde, hat er wol selber nicht geglaubt; die schneidende Form, in der er seine Ansprüche vorträgt, war auch nicht dazu geeignet: es kam ihm lediglich darauf an, die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Wir lassen seine Motive, in denen er meist über das Ziel hinauschießt, bei Seite, und prüfen nur den Inhalt der Anträge, durch welche er das Mißverhältniß zwischen Staat und Kirche auszugleichen sucht. Er hat sie in neun Paragraphen formulirt, die sowol durch ihre handgreiflichen Irr-

thümer, als durch das Positive, was sie enthalten, für die französische Bildung charakteristisch sind. Sie zeigen, daß die Idee der Centralisation auch bei den leidenschaftlichsten Feinden der bestehenden Zustände so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß sie alle ihre Anschauungen verwirrt.

1) Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt in der französischen Souveränität. — Das heißt freilich den Knoten zerhauen, es wäre aber nur möglich durch einen Despotismus wie zur Zeit des Nationalconvents. In dessen ist der Satz zu allgemein gehalten, um an ihn die Widerlegung zu knüpfen. Die Folgerungen zeigen sich bei den einzelnen praktischen Vorschlägen.

2) Verpflichtung des Klerus, in allen Lehranstalten die Moral nach der Doctrin von 1789 vorzutragen. — In diesem Punkt tritt der Despotismus des Princips, der die Beamten der Kirche und des Staats zu reinen Maschinen erniedrigt, schon deutlich hervor. Was Proudhon mit dieser Forderung bezweckt, wird einerseits durch Concurrenzschulen des Staats und der Privaten, andererseits durch die den geistlichen Lehrern aufgelegte Verpflichtung, sich denselben Bedingungen zu unterwerfen, denen die andern Lehrer unterworfen sind, vollständig erreicht. Nicht Lehrzwang, sondern Lehrfreiheit.

3) Verpflichtung der Geistlichen, ihre Functionen bei Geburten, Heirathen, Sterbefällen u. s. w. ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Betheiligten auszuüben. — Auch dies Ziel wird einfacher dadurch erreicht, daß der Staat den Geistlichen Concurrenz macht d. h. daß die Civilbehörden verpflichtet werden, auf die Anforderung der Betheiligten diese sonst den Geistlichen zustehenden Functionen auszuüben.

4) Aufhebung der Klöster. — Wir dürfen kaum hinzusetzen, daß dieser Wunsch unsere herzlichste Beistimmung hat.

5) Aufhebung der ewigen Gelübde. Jeder Priester soll das Recht haben, nach sechsjährigem Dienst seinen Stand zu verlassen und sich zu verheirathen. — Wir glauben, daß der Staat weiter gehen kann, indem er jede Verfolgung gegen einen Priester, der seinen Stand aufgibt, untersagt. Dieser Punkt ist bei uns glücklich erreicht.

6) Wiedergabe aller geistlichen Güter an die Gemeinden und Verbot gegen die Kirche, ein Geschenk anzunehmen. — Die Forderung ist hart, kaum ohne Gewaltthat durchzuführen und es ist sehr fraglich, ob sie ihren Zweck erreicht. So ist z. B. in den katholischen Provinzen Preußens, seit die Bischöfe ihre Besoldung vom Staat empfangen, die Abhängigkeit derselben vom Staat keineswegs vermehrt. Daß übrigens, um sehr naheliegenden Mißbräuchen vorzubeugen, alle Schenkungen an die Kirche einer strengen Controle unterworfen werden müssen, versteht sich von selbst.

7) Dem Priester soll verboten werden, sich an irgend einem finanziellen

Unternehmen zu betheiligen. — Wir erkennen nicht den geringsten Grund, der den Staat veranlassen könnte, auf diese Weise in die Functionen der Kirche einzugreifen.

8) Feststellung strengerer Strafen gegen die Geistlichen bei allen Verbrechen, namentlich den Verbrechen gegen die Scham. — Im Allgemeinen ist dieser Grundsatz wol verwerflich, nur den Fall ausgenommen, wo die Geistlichen ihre Amtsbefugniß zu einem Verbrechen mißbrauchen.

9) Aufhebung der päpstlichen und bischöflichen Autorität und Aufhebung der dem Geistlichen verstatteten Exemption vor Gericht. — Der letzte Punkt ist der Kern des Ganzen. Das Recht soll ein allgemeines sein für die Geistlichen wie für die Laien; es muß sich also auch aus einer gemeinschaftlichen Quelle herschreiben. Dieser Punkt kann uns daran erinnern, daß auch in unserm Concordat noch vieles zu revidiren übrigbleibt.

Wenn schon bei Proudhon in vielen Punkten die Uebereinstimmung mit dem Protestantismus deutlich hervortritt, so ist diese Uebereinstimmung noch mehr in dem Buch von Hymans hervorgehoben. Freilich ist es nicht ein streng historisches Werk und man darf nicht mit den Anforderungen einer historischen Monographie daran gehen, aber es ist geistvoll und lebendig geschrieben und die positiven Angaben, deren sich der Verfasser bedient, um seine Ansprüche zu unterstützen, beruhen durchweg auf geschichtlich beglaubigten Thatsachen. Wir machen hauptsächlich auf einen Punkt aufmerksam, den man oft irrig auffaßt und dessen wahre Bedeutung in den belgischen Händeln am besten zu Tage tritt. Das Symbol, welches die ultramontane Partei 1830 in Belgien auf ihre Fahne schrieb, war Freiheit der Kirche. „Wenn aus der vollständigen Trennung dieser Gewalten,“ entgegnet Hymans, „eine vollständige Entfernung des Klerus aus den Staatsgeschäften hervorgehn könnte, so wären wir die ersten, dieselbe als ein unfehlbares Mittel des Fortschritts zu betrachten. Aber was wird aus der bürgerlichen Freiheit einer Kirche gegenüber, die auf alle Functionen des staatlichen und bürgerlichen Lebens einen entscheidenden Einfluß beansprucht?“ Dies ist der Umstand, auf den alles ankommt. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ist eine gerechtfertigte Forderung, aber nur unter der Bedingung, daß zugleich die Unabhängigkeit des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft von der Kirche garantirt wird. Der Verfasser hat sich ein großes Verdienst erworben, indem er von diesem Gesichtspunkt aus die Entwicklung Belgiens beleuchtet hat.

Die Aufsätze von Eduard Laboulaye sind aus dem Journal des Débats von 1856. Bereits durch seine erste gekrönte Preisschrift: Die Geschichte des Eigenthums im Abendland, hat er sich eine ausgezeichnete Stellung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte erworben; seine Ausgabe von Loissets „Institutes coutumières“ und seine Verfassungsgeschichte der nordamerika-

nischen Freistaaten, deren erster Band 1855 erschien, haben diese Stellung befestigt. Er redigirt seit 1855 eine Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Was in dieser Schrift am meisten Beachtung verdient, ist die Anerkennung, daß der Protestantismus, ganz abgesehn von allen dogmatischen Unterschieden, seinem Wesen nach die Religionsfreiheit fördert, während die katholische Kirche sie ausschließt. Der Charakter der religiösen Wahrheit ist der katholischen Kirche ein von dem der menschlichen Wahrheiten verschiedener. Diese sind Wahrheiten, inwieweit wir sie als solche anerkennen. Im gewöhnlichen Leben verlangt man von uns nicht, zu glauben, was unsere Intelligenz verwirft. Anders ist es mit der Wahrheit, welche die katholische Kirche als eine ewige und untrügliche darstellt. „Die Bereitwilligkeit, zu glauben, was die Kirche glaubt,“ sagt Bossuet, „besteht in der Entfagung auf die eigne Denkweise, wenn diese den Satzungen der Kirche entgegenläuft. Wer sein individuelles Urtheil für richtiger als das der Kirche hält, ist ein Hochmüthiger, ein Verdammungswürdiger, der, indem er die Einheit des Glaubens zerreißt, sich auflehnt gegen das Gesetz der heiligen Kirchengemeinschaft: es ist ein öffentlicher Feind, der die Seele verdirbt und gestraft werden muß. Die Kirche bedient sich gegen die Empörung derselben Waffen wie der Staat; die Anarchie zulassen, hieße sich selbst aufgeben.“ Diese Verfassung der Kirche, diese ihre Art und Weise, die Wahrheit wie ein gebietendes Gesetz aufzufassen, ist die eigentliche Ursache ihrer Intoleranz, und diese Intoleranz hat alle Umwälzungen in der Kirche, allen Wechsel der Zeit und der Ansichten überlebt. Jede Toleranz ist ihr ein Preisgeben ihrer Herde, und an solches Opfer von der Kirche zu fordern, ist man nicht berechtigt; sie brachte es nie und wird es nie bringen. — Die Art und Weise, wie in neuesten Zeiten die italienischen Bischöfe das österreichische Concordat verstanden, läßt uns in die Tiefe ihrer Seele blicken. Vielleicht will Oestreich durch diesen Act der Kirche nur die Freiheit geben, allein nimmt man die Freiheit ausschließlich für sich in Anspruch und gegen andere, so wird sie Tyrannei. Nur die echte Freiheit löst dieses Problem, d. h. nicht ein Vorrecht, sondern die Rechtsgleichheit aller. Die Intoleranz der Kirche bezüglich ihrer Glaubenslehre, ihres Cultus, ihrer Disciplin ist durch ihre Verfassung geboten. Sie würde aufhören, die katholische Kirche zu sein, stände ihr die unbeschränkte Macht in kirchlichen Dingen nicht zu. Auch wenn die Kirche auf die Hilfe des weltlichen Arms verzichtet, gibt sie ihre doctrinelle Unbeugsamkeit nicht auf, im Gegentheil, grade wenn sie vom Staat sich trennt, findet sie im eignen Schoß die von ihr gewünschte Hilfe, und hat die Hoffnung, durch ihre Isolirung die eigne Gerichtsbarkeit zu verstärken. — Im Gegentheil konnte die Reformation sich nicht verwirklichen, ohne die Freiheit in ihrem Gefolge. Es gibt keine Kirche in dem mystischen Sinn des Wortes; die Religion ist Sache des Einzelnen,

keine höhere Autorität schreibt ein einförmiges Glaubensgesetz vor. Das Kirchenamt gibt dem Geistlichen nicht den geheiligten Charakter eines Richters; es gibt nur Laien, aber jeder derselben ist Priester. De Maistre nennt den evangelischen Geistlichen un Monsieur habillé en noir qui dit des choses honnêtes. Er ist ein Gläubiger, der keine andern Vorrechte hat als die seiner Glaubensbrüder, und schon die Einfachheit seiner Kleidung belehrt ihn, daß er sich von den übrigen Christen nicht unterscheide. „Die Grundlage unserer protestantischen Religion,“ schreibt Milton an das Parlament, „ist die, daß wir keine andern göttlichen Vorschriften, keine andere äußere Autorität, keinen andern gemeinsamen Boden kennen als die h. Schrift. Und da diese nicht anders begriffen werden kann als durch die Erleuchtung, so ist niemand sicher, sie für alle Zeiten zu besitzen, und noch weniger, daß sie in einem andern immer vorhanden sei. Hieraus folgt, daß kein Mensch, daß keine Corpora-tion ein unfehlbarer Richter in Religions-sachen sein und daß jeder nur sich selbst eine Entscheidung geben kann. Wenn die, welche das Kirchenregiment führen, keine Zwangsgewalt üben können, einfach deshalb, weil sie nicht unfehlbar sind und dem Gewissen nichts aufnöthigen können, ohne es zu überzeugen, so hat die bürgerliche Obrigkeit, welche in solchen Fällen nicht einmal berechtigt ist, ein Urtheil auszusprechen, noch weniger Gewalt dazu.“ — Es ist eine eigne Ironie, daß diese altprotestantischen Wahrheiten von einem Katholiken unsern Hyper-Orthodoxen ins Gewissen gerufen werden müssen!

Mit einer gründlichen Kenntniß der deutschen Philosophie ausgerüstet, versucht Ausonio Franchi den Supranaturalismus in allen seinen Schlupfwinkeln zu verfolgen. Indem er sich hauptsächlich auf die Kritik der reinen Vernunft stützt, zeigt er, daß die Fragen, welche jede Religion zu lösen versucht, aus der Natur des menschlichen Empfindens und Denkens hervorgehn, daß aber ihre Anstrengung an den Grenzen des menschlichen Erkenntnißvermögens erlahmt. Der Mensch hat den angeborenen Trieb nach dem Ueber-sinnlichen. Er hat ebenso den angeborenen Trieb, sich das, was er nicht weiß, nach den Analogien dessen, was er weiß, zurechtzulegen. Jede Religion beantwortet diese Fragen zunächst in der Weise der Vorstellung, der Mythologie, des Bildes, wenn sie aber in ihrer weitem Entwicklung als Theologie die Form der Reflexion anwendet, verfällt sie regelmäßig in falsche Schlüsse. Das menschliche Erkenntnißvermögen steckt in Antinomien, die es durch keine Anstrengung los wird. Es ist ihm z. B. ebenso unmöglich, sich die Zeit als begrenzt zu denken, wie sie als unbegrenzt zu denken. Indem nun die Theologie, zwischen diese beiden Gegensätze das Mittelglied der Schöpfung einschleibt, gelingt es ihr doch nicht, jene Widersprüche des Denkens zu lösen, denn der willkürlich gesetzte Zeitabschnitt gibt der Frage nach dem, was vor diesem Act gewesen, neuen Spielraum, und so ist es mit allen Dogmen der

Theologie. In der Regel nimmt sie dann auch die Wendung, eine doppelte Vernunft voranzusetzen, eine überirdische und eine irdische, von welchen die eine die Gesetze der andern aufheben soll. Im Grund verfällt die Metaphysik in denselben Fehler. Auch der Pantheismus wie der Materialismus gehn von Ideen aus, welche jene dem Erkenntnißvermögen immanente Antinomie außer Acht lassen, und verfallen daher ebenso der logischen Kritik. Es hilft der Theologie nichts, wenn sie sich mit ihren Lehren auf eine höhere Offenbarung beruft, denn auch bei der Offenbarung ist die menschliche Vernunft genöthigt, ihre ewigen Gesetze in Anwendung zu bringen: sie kann überhaupt nicht denken, wenn sie nicht nach diesen Gesetzen denkt. „Wenn es euch,“ ruft der Verfasser seinen Gegnern zu, „genügt, um diesem unvermeidlichen Schluß zu entgehn, euch eine Welt zu träumen, die außer und über der Natur steht, wo das Fabelhafte wahr, das Chimärische wirklich, das Absurde vernünftig wird, so thut es immerhin, wir werden euern Frieden nicht stören. Schlaft und träumt nach Belieben; wenn ihr aber mit uns disputiren wollt, so wartet ab, bis ihr erwacht seid, bis ihr den Gebrauch der Sprache, die von den Wachenden gesprochen wird, wiedererlangt habt, denn nur dann können wir euch verstehn.“ Weit gefährlicher für das praktische Leben aber als die Idee eines doppelten Denkgesetzes ist die Idee eines doppelten Rechts, denn sie würde allen Rechtsbegriff überhaupt aufheben; und hier weist der Verfasser sehr glücklich nach, daß die Theologie mit ihrer Behauptung eines offenbaren Rechts sich stets in Illusionen verliert, daß sie doch regelmäßig ihr übernatürliches Recht vor dem angeborenen Gewissen zu rechtfertigen sucht, und er setzt hinzu, daß es unter diesen Umständen einfacher ist, es bei dem letztern bewenden zu lassen.

Friedrich der Große von Carlyle.

History of Friedrich II. of Prussia, called Frederick the Great. By Thomas Carlyle. Copyright Edition. Leipzig, B. Tauchnitz (Collection of British Authors, Tauchnitz Edition). Vol. 1—5.

Erst seit kurzer Zeit ist Macaulays Abhandlung über Friedrich den Großen bei uns bekannt geworden, die man, obgleich sie schon 1842 geschrieben war, bis dahin dem deutschen Publicum vorenthalten hatte. Wäre der Ruf des berühmten Geschichtschreibers nicht über alle Anfechtung sicher gestellt, so würde sich wahrscheinlich ein allgemeiner Schrei der Entrüstung dagegen er-